

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Misburg e. V.

(nachstehend SGM genannt)

§1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 7 und 16 der Satzung der SGM, in der Fassung vom 12.11.2010.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung, als oberstes beschließendes Organ, hat auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands am 12.11.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die mit Beschluss vom 25.04.2014 modifiziert wurde.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 27.03.2008. Sie wird allen Mitgliedern bekannt gegeben (persönliche Aushändigung, Email, Postweg). Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der SGM.

Mitglieder, die nach dem 31.12.2010 der SGM beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 allgemeine Beiträge

Nr.	Mitgliedsform	monatlicher Beitrag (EUR)
1	Erwachsene	15,00
2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	11,00
3	Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende (ab 18 Jahre)	12,00
4	Arbeitslose, Hartz IV- Empfänger (auf Nachweis und für die nachgewiesene Dauer)	8,00
5	Rentner, Pensionäre	12,00
6	Familienbeitrag	31,00
7	Eltern-Kind -Turnen	14,00
8	Passive / fördernde Mitglieder	7,00

Alle ermäßigten Beitragsformen (lfd. Nr. 3 - 8) müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Entfallen die Grundlagen für die Inanspruchnahme eines ermäßigten Beitrags (Nr. 3 - 7), ist das Mitglied verpflichtet, dies der SGM unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 15,00.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag wird grundsätzlich erhoben, wenn die durchschnittlichen Kosten pro Mitglied der Abteilung die durchschnittlichen Kosten pro Mitglied (Berechnungsgrundlage: Summe der Abteilungsmitglieder) der gesamten SGM überschreiten. Die Höhe des zu zahlenden Abteilungsbeitrages wird von einer Beitragskommission, die sich aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen sowie
- den Abteilungskassenwarten / -kassenwartinnen

zusammensetzt, empfohlen und im Nachgang von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Misburg e. V. festgesetzt.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.

§ 5 Erhebung

Die ggf. erforderlichen Abteilungsbeiträge werden pro Mitglied zusätzlich zu den allgemeinen Beiträgen (siehe § 3) erhoben.

Der Einzug des monatlichen Mitgliedsbeitrages (allgemeiner Beitrag zzgl. Abteilungsbeitrag) erfolgt vierteljährlich durch Lastschriftverfahren zum 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. jeden Jahres. Der Lastschrifteinzug ist nur von einem Girokonto möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindung umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen Kosten, die aus diesem Versäumnis resultieren, zu Lasten des Mitglieds.

Anfallende Rücklastschriftgebühren gehen, sofern das Verschulden beim Mitglied liegt, zu Lasten des Mitglieds.

Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. jeden Jahres auf das nachstehende Konto der SGM:

Sparkasse Hannover (BLZ: 250 501 80), Konto: 771740

Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge werden Mahngebühren in Höhe von EUR 4,00 pro Mahnung erhoben.

§ 6 Sonstiges

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren vollendet haben, sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

In besonderen Fällen kann Mitgliedern (soziale Härtefälle) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands die Beitragszahlung ermäßigt werden.

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Hannover, 25.04.2014

Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 25.04.2014

Abteilungsbeiträge

Nachstehende Abteilungsbeiträge werden ab dem 01.07.2020 erhoben.

Sie gelten für den Zeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021.

Eine Anpassung erfolgt gem. § 4 der Beitragsordnung zum 01.07.2020.

Abteilung	monatlicher Beitrag (EUR)
Handball	1,00

Hannover, den 28.08.2020